

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 1 | 27. Jahrgang | 18.01.2017

Inhalt

Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Öffentliche Bekanntmachung 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stralsund und Änderung des Landschaftsplanes für die Teilfläche nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung Holzhausen	3
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 64 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“	5
Öffentliche Bekanntmachung nach § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Projekt D 115	6
Jahresabschluss 2015 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	9
HINWEIS auf die Auslegung des Flurne Ordnungsplanes zur Einsichtnahme im Flurne Ordnungsverfahren Miltzow I	10
LADUNG zur Bekanntgabe des Flurne Ordnungsplanes im Flurne Ordnungsverfahren Miltzow I	11
Informationen	11

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0503 vom 01.12.2016

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **01.12.2016** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2014-VI-06-0127) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

In Abweichung zu **Absatz 5** sind die Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

- (1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom **04.05.2016 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GS MV Gl. Nr. 2020-9-4)**.
- (2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten
 - der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 850,-- Euro
 - die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 160,-- Euro
 - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 260,-- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen **und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.**

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse.

- (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50 Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. **Sachkundige EinwohnerInnen sowie sachkundige EinwohnerInnen, die ein Ausschussmitglied vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- bzw. Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.** Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.
- (5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.



- (6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (7) **Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsprechend § 17 Absatz 5 der Hauptsatzung i. V. m. § 17 EntschVO-MV bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.**

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Stralsund, 21.12.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigte Satzung (9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 21.12.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stralsund und Änderung des Landschaftsplanes für die Teilfläche nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung Holzhausen

Beschluss- Nr.: 2016-VI-07-0475

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hatte in ihrer Sitzung am 06.10.2016 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund mit Anpassung des Landschaftsplanes festgestellt. Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 13. Dezember 2016 die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aktenzeichen: 43.42.01.01). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca.14,6 ha große Änderungsgebiet liegt im Stadtgebiet Knieper, im Stadtteil Knieper Nord. Es wird im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft (Ackerflächen), im Osten durch den uferbegleitenden Ostseeküstenradweg, im Süden durch das Gelände der Studentensiedlung Holzhausen/die Fachhochschule Stralsund (jetzt Hochschule Stralsund) und im Westen durch die Hochschulallee begrenzt.



Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch die Darstellung von zwei eigenständigen Wohnbauflächen mit umliegenden Grün- und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu ersetzen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung wirksam.

Ab diesem Tag kann jedermann die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz (Abs.) 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Raum 3.29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen während folgender Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

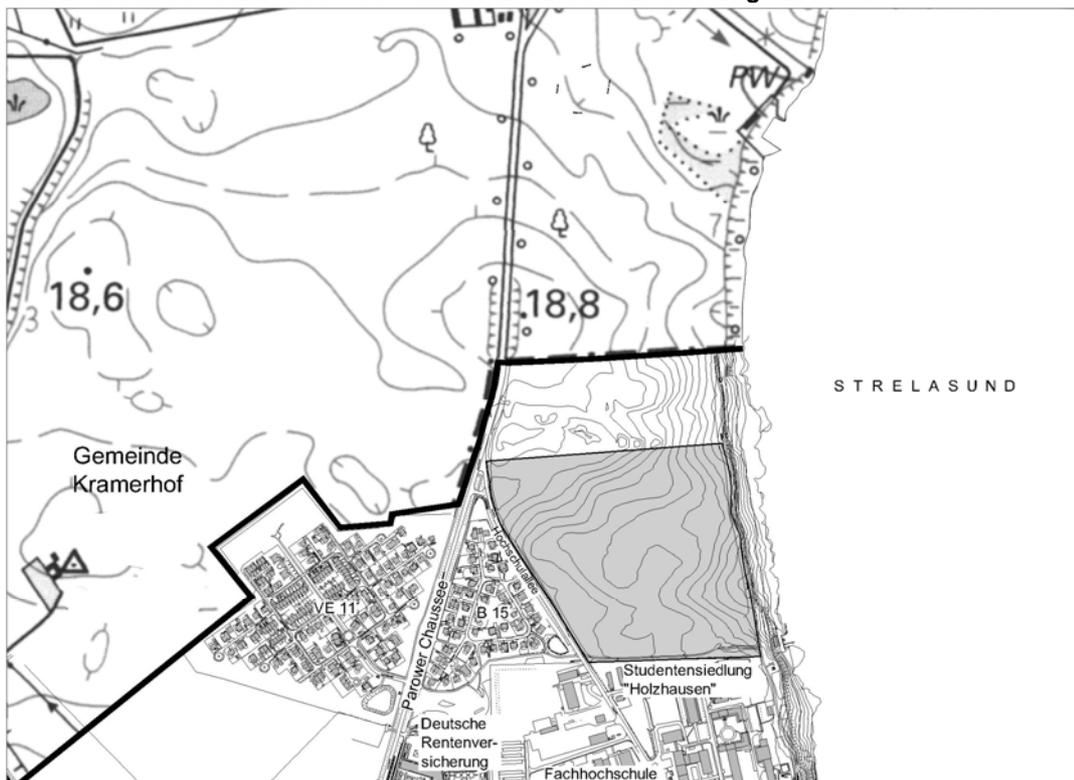
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, den 12. Januar 2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung Holzhausen





**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 64 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“
Beschluss-Nr.: 2016-VI-07-0476**

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. Oktober 2016 beschlossene Satzung über den Bebauungsplans Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 6,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord, nördlich der Studentensiedlung Holzhausen und östlich der Hochschulallee. Das Gebiet wird im Osten durch den Ostseeküstenradweg, im Süden durch den bestehenden Plattenweg, im Westen durch die Hochschulallee und im Norden durch Landwirtschaftsflächen entlang einer diagonal von Südwest nach Nordost verlaufenden Linie auf dem Flurstück 18/5 begrenzt. Von extensiv genutzten öffentlichen Grünflächen umgeben, ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der Verstoß ergibt, geltend gemacht worden ist.

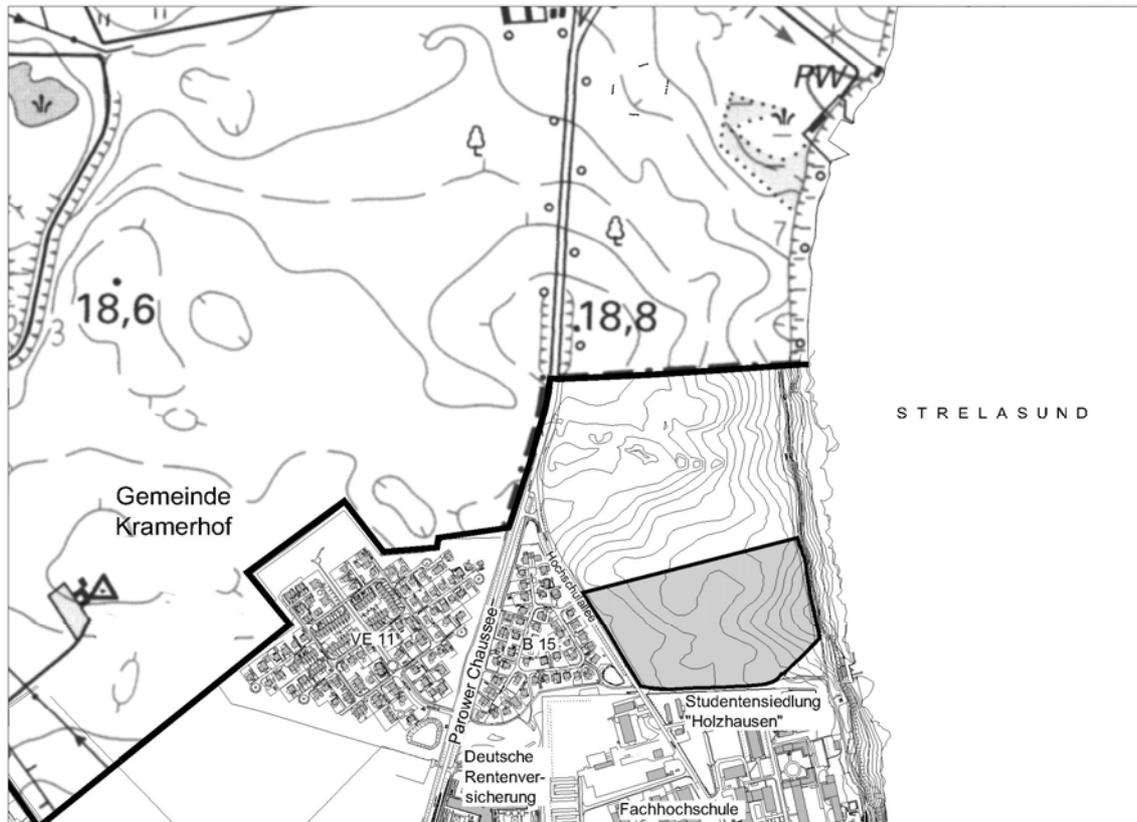
Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 12. Januar 2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“**



**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Projekt D 115

Der Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher,
(im Folgenden: Betreiber)

und

die Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow,
(im Folgenden: Mandant)

erklären hiermit die Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird unabhängig von den Zuständigkeiten ein einfacher telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung eingeführt. Die einheitliche Behördennummer 115 steht für eine verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit in Deutschland, um eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Verwaltung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zu erzielen. Dezentrale Serviceeinheiten von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander dazu vernetzt, so dass Informationen in schneller und qualifizierter Weise abgerufen werden können.

Dazu betreibt der Landkreis Vorpommern-Rügen das ServiceCenter Vorpommern-Rügen, welches ebenfalls für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft des Mandanten diese Auskünfte und Informationen bereitstellen wird.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Betreiber übernimmt für den Mandanten die Aufgaben der in der Charta D115 für den D115-Regelbetrieb definierten Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung der in den §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben.

(2) Die Abwicklung der im ServiceCenter des Betreibers unter der Telefonnummer 115 für den Mandanten eingehenden Anrufe erfolgt unter Einhaltung der durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 aktuell definierten Serviceversprechen. Bei Vertragsschluss sind dies:

- a) Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr
- b) mindestens 65 Prozent der Anrufe werden fallabschließend beaufkuntet
- c) mindestens 75 Prozent der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen
- d) Wenn eine Frage im Erstkontakt nicht beantwortet wird, dann erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf.

§ 2 Aufgaben des Betreibers

(1) Der Betreiber stellt sicher, dass das ServiceCenter Vorpommern-Rügen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine einheitliche Bandansage, die durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 bereitgestellt wird. Der Betreiber strebt an, während der Servicezeiten alle Anrufe des Mandanten, die unter der Telefonnummer 115 eingehen, anzunehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Service-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrüche können nicht beeinflusst werden.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich auf der Basis des durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten einheitlichen Informationsdienstes - zur Zeit des Wissensmanagementsystems TSA Infodienste - folgende Aufgaben im ServiceCenter Vorpommern-Rügen für den Mandanten zu übernehmen:

Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP 100 Dienstleistungen.

- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des TOP 100-Dienstleistungskataloges hinausgeht und/oder durch das ServiceCenter Vorpommern-Rügen nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den Mandanten mit Einverständnis des Anrufers elektronisch weiterzuleiten.
- Vermittlung von Anrufen an den Mandanten, wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.

(3) Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt wie folgt: Sollte die/der ServiceCenter-Beschäftigte während der Qualifizierung des Anliegens feststellen, dass es sich um einen Notruf handelt, so wird die Notfallmeldung entweder an die Leitstellen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr weitervermittelt oder die entsprechende Notrufnummer den Anrufern benannt und das Gespräch beendet.

Zur schnellen und zielgerichteten Weiterleitung von Notfallnummern findet ständig eine enge Absprache zwischen dem ServiceCenter Vorpommern-Rügen und den jeweiligen Leitstellen statt.

(4) Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

(5) Der Betreiber verpflichtet sich, die Beschäftigten des ServiceCenters regelmäßig zu schulen, damit eine Beaufkuntung in angemessener Qualität erfolgen kann. Projekt D 115 - Vertrag Mandanten im Landkreis

§ 3 Aufgaben des Mandanten

(1) Der Mandant verpflichtet sich, fortlaufend und umgehend die TOP 100 Dienstleistungen oder ihre eigenen Dienstleistungen im Wissensmanagementsystem TSA zu pflegen. Dazu ist eine feste Ansprechperson vom Mandanten zu benennen.

Die Beschreibung der Dienstleistungen erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Ein entsprechendes Muster ist dem Vertrag als Anhang beigefügt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien einzuhalten:

- Name der Leistung
- Zuordnung Verwaltungsstruktur
- Direkte zuständige Ansprechpartner
- Synonyme
- Allgemeine Informationen
- Rechtsgrundlagen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Hinweise
- Formulare/Antrag
- Weitere Dokumente

(2) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das ServiceCenter Vorpommern-Rügen richtet der Mandant ein entsprechendes E-Mailpostfach ein und sorgt für eine zeitnahe Überwachung.



(3) Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass jede Weiterleitung innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten ab Eingang eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf, erhält, die jedoch nicht zwingend einer Beantwortung gleichzusetzen ist.

(4) Der Mandant verpflichtet sich, bei der Abwesenheit von Ansprechpartnern durch interne Rufumleitung die Auskunftsfähigkeit herzustellen.

(5) Der Mandant stellt dem Landkreis regelmäßig ein aktuelles Telefonbuch in abgestimmter Form elektronisch zur Verfügung.

§ 4 Kosten

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragspartner verfolgt ausschließlich das Ziel der effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung der den Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgaben. Der Betreiber des telefonischen Bürgerservices erstrebt keinen Gewinn an. Etwa erzielte Überschüsse dürften nur für die in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Zwecke zur Qualitätsverbesserung des Bürgerservices verwendet werden.

(2) Der Betreiber bietet die Leistungen nach Abs. 1 ohne Kostenbeteiligung des Mandanten an¹.

§ 5 Haftung

(1) Der Betreiber stellt den Mandanten von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Beschäftigten im ServiceCenter wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlich fehlerhafter Auskunftserteilung geltend machen.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und nicht von ihm zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Mandanten übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 6 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt unbefristet. Er kann jedoch mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Stralsund, 22.11.2016

Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch
den Landrat
Herrn Ralf Drescher
gez. R. Drescher

die 1. Stellvertreterin des Landrates
Frau Carmen Schröter
gez. Schröter

Hansestadt Stralsund
vertreten durch
den Oberbürgermeister
Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow
gez. Badrow

den 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Herrn Dieter Hartlieb
gez. Hartlieb

Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V erteilt:

Schwerin, 28.12.2016

gez. B. Hill
Birgit Hill

Vordruck Leistungsbeschreibung

Allgemein:

Name der Leistung: (kurze Bezeichnung)

Zuordnung Verwaltungsstruktur: (In welchen Fachbereich gehört die Leistung?)

Direkte zuständige Ansprechpersonen: (Vollständige Namen)

Beschreibung/Spezialisierungen:

(WICHTIG: Bitte nur kurze Hinweise bzw. Verweise/Links angeben aufgrund der Beauskunftung am Telefon!!!)

Synonyme: (Welche Schlagwörter können noch damit in Verbindung gebracht werden?)

Allgemeine Informationen: (Worum geht es in der Leistung? z. B.: Wofür wird genehmigt?)

¹ Der Betreiber betrachtet die Erbringung von Dienstleistungen im D115 Service gegenüber den Einwohnern des Landkreises als seine Aufgabe. Hierzu gehört auch zur Abrundung der Dienstleistung die Auskunftserteilung für Leistungen der Gemeinden. Der Finanzbedarf für das D115 ServiceCenter wird daher über allgemeine Deckungsmittel des Landkreises finanziert.



Rechtsgrundlagen: (Rechtliche Vorschriften für den Bestand der Verwaltungsausübung)

Erforderliche Unterlagen: (Was ist z. B. bei der Antragsannahme mitzubringen?)

Kosten: (Wie teuer ist das Verfahren? Eventuell auch Nebenkosten? So präzise wie möglich!)

Verfahrensablauf: (Was passiert bei der Antragsbearbeitung bzw. gibt es im Verlauf Besonderheiten?)

Fristen: (Sind Fristen z. B. bei der Antragsbearbeitung einzuhalten?)

Hinweise: (Gibt es besondere Hinweise zu beachten?)

Formulare/Antrag: (Gibt es Formulare, die ausgegeben werden können?)

Weitere Dokumente (z. B. Merkblätter): (Gibt es weitere Dokumente?)

Jahresabschluss 2015 **gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz** **Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2015 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH geprüft und am 18.03.2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk

an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der SWS Seehafen Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Die Gesellschafterversammlung hat am 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 14.588,59 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Dem Geschäftsführer, Herrn Sören Jurrat, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“



III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 12.07.2016 dazu Folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Absatz 4 KPG).“

IV. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Hafestraße 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 am 23.09.2016 im Bundesanzeiger unter der HRB 60 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 18.10.2016

gez. Sören Jurrat
Geschäftsführer

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
-Flurneuerungsbehörde-

HINWEIS auf die Auslegung des Flurneuerungsplanes zur Einsichtnahme im Flurneuerungsverfahren Miltzow I

Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Flurneuerungsplanes erlangen können, werden Teile des Flurneuerungsplanes zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies erfolgt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis 21.03.2017,
montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 16:00 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Raum 427
Badenstraße 18
18439 Stralsund**

Den Teilnehmern werden jeweils Einzeltermine eingeräumt, zu dem Fragen und Erläuterungen zum Flurneuerungsplan gegeben werden können. Hierzu werden den Teilnehmern entsprechende individuelle Ladungen zugestellt. Ich bitte, diese Termine in Ihrem eigenen Interesse zu der im Schreiben vorgegebenen Zeit wahrzunehmen.

Nebenbeteiligte haben Gelegenheit, sich ebenfalls im o. g. Zeitraum zu informieren.

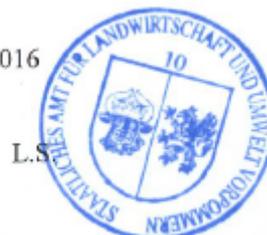
Gemäß § 10 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz sind Nebenbeteiligte Gemeinden, in deren Gebiet Grundstücke vom Flurneuerungsplan betroffen sind, auch wenn sie nicht Teilnehmer sind; sodann andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden; ferner Wasser- und Bodenverbände, Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken (z. B. Hypothekengläubiger, Altenteiler, Nießbrauchberechtigte, Berechtigte von Grunddienstbarkeiten und von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen (z. B. Pächter). Schließlich gehören zu den Nebenbeteiligten die Unterhaltungspflichtigen von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr (z. B. Straßen), der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen; die Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG und die Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Flurneuerungsgebiet gehören, die aber zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuerungsgebietes mitzuwirken haben.

Stralsund, 12.12.2016
Im Auftrag

gez. Koll
Abteilungsleiter

Ausgefertigt:
Stralsund, 14.12.2016
Im Auftrag

Klatt





Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
-Flurneuerungsbehörde-

LADUNG zur Bekanntgabe des Flurneuerungsplanes im Flurneuerungsverfahren Miltzow I

In dem Flurneuerungsverfahren Miltzow I, Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen habe ich gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), mit späteren Änderungen, den Termin zur **Bekanntgabe** und Erläuterung des Inhalts des Flurneuerungsplanes auf

Freitag, den 31. März 2017, um 14:00 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
im Saal der Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund

festgesetzt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Flurneuerungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. **Vollmachtsvordrucke** können bei der Flurneuerungsbehörde angefordert werden.

*Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte), die mit den Festlegungen des Flurneuerungsplanes einverstanden sind, brauchen nicht zum Anhörungstermin am **31.03.2017** zu erscheinen.*

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden können.

Stralsund, 12.12.2016

Im Auftrag

gez. Koll
Abteilungsleiter

Ausgefertigt:
Stralsund, 14.12.2016
Im Auftrag
Klatt
Klatt



INFORMATIONEN

Mehr Besucher. Mehr Tiere. Mehr Spielplatz
Jahresrückblick 2016 für den Zoo Stralsund

Besucherentwicklung

"Mit exakt 111.905 Besuchern konnten das sechste Jahr in Folge Besucherzahlen erreicht werden, die deutlich über 100.000 liegen", freut sich Zoodirektor Dr. Christoph Langner.

Besonders erfreulich ist ein deutlicher Anstieg bei den zahlenden Tagesgästen von 65.439 im Jahr 2015 auf 72.027 im vergangenen Jahr. Ein Wert, der letztmals in den Jahren vor der Wende erreicht wurde.

Durch Besucherumfragen konnte ermittelt werden, dass rund ein Drittel (33 %) der Besucher aus Mecklenburg Vorpommern kommen. Aus Berlin/Brandenburg kamen 16% und aus Niedersachsen und Thüringen jeweils 9% der Besucher. Die weiteren Besucher kamen jeweils zwischen 1% und 6% aus Rheinland Pfalz, Baden Württemberg und Nordrhein-Westfalen und weiteren Bundesländern.

Im Zoo Stralsund wurden im vergangenen Jahr 988 Jahreskarten verkauft. Dazu zählen auch 330 Jahreskarten für Familien mit zwei Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern und 66 Familienkarten für einen Erwachsenen mit einem oder zwei Kindern. Zu beachten ist, dass bis zum vergangenen Jahr die Nutzer von Jahreskarten mit einem rechnerischen Wert erfasst wurden. Bundesweit wurde in den Zoos jede verkaufte Jahreskarte mit 20 multipliziert, da davon ausgegangen wurde, dass ein Jahreskarteninhaber während eines Jahres ca. 20-mal den Zoo besucht. Da diese Berechnung eine große Ungenauigkeit mit sich bringt, wurde vom Verband der Zoologischen Gärten e.V. die Festlegung getroffen, ab 2016 die realen Besuche der Jahreskarteninhaber in den Zoos zu erfassen.



Im Vorjahr wurde für die Ermittlung der Besucherzahlen noch das alte Verfahren angewandt. (134.994 Besucher) Würde man das alte Verfahren für das vergangene Jahr anwenden, dann wären mit 132.711 Besuchern vergleichbare Zahlen erreicht.

Tierbestand

Mit Stand vom 31. Dezember 2016 lebten im Zoo 1.039 Tiere in 182 Arten und 65 Haustierrassen. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine leichte Steigerung zu verzeichnen. Insbesondere bei den Vogelarten gab es einige Neuzugänge aus anderen Zoos oder von Privatpersonen.

Besondere Nachzuchten waren dabei ein Trampeltier, zwei Bisons, vier Rothirsche, zwei Zwergmaras, ein Merinofleischschaf, ein Steinadler, Rebhühner, drei Lachende Hänse, ein Uhu und Singschwäne. Brutversuche gab es bei Sonnensittichen und Flammkopfbartvögeln.

Für den Stralsunder Zoo besondere Neuzugänge waren Madagassische Taggeckos, Soldatenaras, Rote Sichler, Abdimsstörche, Wüstenbussard, Strausswachtel, Gelbkehlfrankolin, Wasserschwein, ein Ozelot und drei Merinofleischschafe.

Verluste gab es auch, so ein Schwarzpinseläffchen, das Kaltblutpferd („Ulica“, verunfallt), das Bison „Rainer“ (Alterstod mit 22 Jahren), die Mauleselstute „Mausi“ (31 Jahre alt geworden), die Tarpanstute „Pia“ (27 Jahre alt geworden).

An Zoos oder Privathalter wurden abgegeben: ein Schwarzpinseläffchen, zwei Muntjaks, ein Bulgarenesel, zwei Nasenbären, zwei Steinadler und zwei Singschwäne.

Baugeschehen

Mit der Fertigstellung der Steganlage und der Aufstellung einer Kormoranplastik von Walther Preik (aus Waren/Müritz) konnte das größte Förderprojekt der letzten Jahre abgeschlossen werden. Neben dem Steg gehörten die Erweiterung des Spielplatzes und die Erneuerung der Bühne zu diesem Projekt.

Im Herbst konnte die Ausstattung des Energielehrpfades mit zwei Bildschirmen realisiert werden. Die Besucher können jetzt an den Bildschirmen in der Kasse oder in der Mühle Informationen zum Energielehrpfad und auch allgemeine Informationen zum Zoo erhalten.

Weiterhin wurde die Wildtierauffangstation mit einer Behandlungsbox für verletzte oder hilflose Wildtiere ausgestattet und mit dem Umbau des kleinen Wassergeflügelteiches am Pelikanwinterquartier begonnen.

Derzeit laufen die Arbeiten für den Umbau der Quartiere für die Showvögel. Dieses Projekt wird maßgeblich von den Stralsunder Zoofreunden e.V. getragen.

Für die grundhafte Erneuerung des Südamerikahauses wurde ein Förderantrag gestellt. Auch hier stellt der Förderverein finanzielle Mittel zur Verfügung.

Gemeinsam mit den Stralsunder Werkstätten läuft die Planung des „Scheunenprojektes“ an der Barther Straße.

Zooschule

Die Zooschule betreut diverse Veranstaltungen, vom Kindergeburtstag über die außerschulische Lernarbeit bis zum Zoofest. Die Leiterin der Zooschule wird dabei durch einen Teilnehmer des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“, eine Biologielehrerin sowie weitere Arbeitskräfte unterstützt.

Zu den Aufgaben der Zooschule gehört ebenfalls die Betreuung von Praktikanten. Besonders nachgefragt sind Schülerpraktika. Daneben werden auch Einstiegsqualifikationen, Berufspraktika oder freiwillige Praktika betreut.

Natur- und Artenschutz, wissenschaftliche Arbeit

Der Zoo unterstützt mehrere Beweidungsprojekte in der Region. Besonders wichtig ist die Beweidung durch Esel im Naturschutzgebiet Gersdin bei Franzburg. Hier helfen die Esel aus dem Zoo, die typischen Trockenrasenflächen zu erhalten. Seit mehreren Jahren werden durch Tiere des Zoos auch Koppeln in Parow und in Prohn beweidet. In Prohn wird mit den Tarpanen eine äußerst robuste Pferderasse eingesetzt. Tarpane sind eine Nachzuchtung des ausgestorbenen mitteleuropäischen Wildpferdtyps. Sie können ganzjährig im Freien gehalten werden.

Erfolgreich konnte das Rasseanerkennungsverfahren für den „Österreichisch-Ungarischen Weißen Barockesel“ abgeschlossen werden. Maßgeblich war hierbei die Arbeit des international aufgestellten Zuchtvereines für diese seltene Eselrasse.

Bis zum Auftreten der Geflügelpest in der Region wurden in der Wildtierauffangstation des Zoos ca. 140 Tiere, vorwiegend Vögel, aufgenommen. Etwa die Hälfte dieser Tiere konnte nach unterschiedlich langem Aufenthalt wieder erfolgreich ausgewildert werden. Gemeinsam mit dem Landwirtschafts-Ministerium wurde ein Merkblatt zum Umgang mit verletzten und hilflosen Wildtieren herausgegeben. Darin wird u.a. darauf hingewiesen, dass Eingriffe in den Naturkreislauf möglichst vermieden werden sollen.

Zootierärztliche Betreuung

Ein im Frühjahr aufgegriffener Seeadler, der stark geschwächt war, konnte gesundgepflegt und wieder ausgewildert werden. Bei einem Chinesische Leoparden wurde eine Vollnarkose durchgeführt, um einen Transponder zu implantieren und um das Tier zu impfen.

Bei der Sektion des im sehr hohen Alter von 22 Jahren verendeten Bisonbullens „Rainer“ wurde ein seltener Tumor, ein Mesotheliom, festgestellt. Dieses Krankheitsbild wurde beim Bison erstmals beschrieben und gemeinsam mit den Wissenschaftlern des Friedrich-Loeffler-Instituts (Insel Riems) in der Fachpresse publiziert.

Darüber hinaus waren diverse prophylaktische Behandlungen, insbesondere die Verabreichung antiparasitärer Medikamente und Impfungen erforderlich. Eine besondere Belastung stellt die derzeitige Geflügelpestsituation dar, da die Aufstallung der Tiere zu erheblichem Stress bei ihnen führt.

Ausblick auf 2017

Der Höhepunkt des Jahres wird der 2. Juli sein, dann findet der dritte Regionaltag im Stralsunder Zoo statt.